

ZH_OBERGERICHT PS210059 vom 30. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210059

FR: ZH_OBERGERICHT PS210059 du 30 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210059 del 30 aprile 2021

Erwägungen

E. 2

Aufl., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 f. und 83 f. GOG. Danach ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). 3.2 Art. 321 Abs. 1 ZPO statuiert, dass die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen ist. Das bedeutet, dass die Beschwerde Anträge enthalten muss, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Der Beschwerdeführer hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 2. Aufl., Art. 321 N 14 f.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch ohne weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 Erw. 5.1).

- 4 - 3.3 Die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers an die Kammer deckt sich im Wortlaut mit der bereits vor Vorinstanz eingereichten Beschwerdeschrift vom

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bezeichnet das von ihm erhobene Rechtsmittel als Rekurs. Beim vorinstanzlichen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid einer unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs gemäss Art. 17 SchKG. Ein solcher kann gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG innert 10 Tagen mit Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden. Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers ist deshalb entsprechend der Praxis der Kammer, wonach ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen zu bezeichnen und nach den richtigen Regeln zu behandeln ist (OGer ZH NQ110026 vom 23. Juni 2011, E. 2.2), als Beschwerde entgegen zu nehmen und nach diesen Regeln zu behandeln.

- 3 -

E. 2.2

Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5/1-4). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. Vernehmlassung wurde abgesehen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und 324 ZPO). Die Sache ist spruchreif. 3.1 Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art.

20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; vgl. auch BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI,

E. 5

März 2021 (act. 2; act. 5/1). Der Beschwerdeführer bringt – ohne auf die dies- bezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen einzugehen – lediglich erneut vor, dass er der Beschwerdegegnerin kein Geld schulde, weil kein gültiger Versicherungs- vertrag vorliege (act. 2). Mit diesem Standpunkt des Beschwerdeführers hat sich die Vorinstanz indes bereits auseinandergesetzt und richtigerweise festgehalten, dass im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren der materielle Bestand der Forderung nicht überprüft werden könne, mithin nicht geprüft wird, ob die Forde- rung besteht oder nicht (vgl. etwa OGer ZH, PS200096 vom 8. Juni 2020, E. 7). Vielmehr wären derartige Einwände – wie die Vorinstanz richtig ausführt – im Rahmen einer Einsprache gegen die Zahlungsverfügung der Beschwerdegegne- rin geltend zu machen gewesen (act. 4 S. 2f.). Die Vorinstanz hat die Beschwerde des Beschwerdeführers deshalb zu Recht abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist mit dieser Entscheid offensichtlich nicht einver- standen, zeigt jedoch nicht auf, inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich fal- sche Sachverhaltsfeststellung oder eine unrichtige Rechtsanwendung vorzuwer- fen wäre (Art. 310 ZPO). Es fehlt vielmehr gänzlich an einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Die Begründung des Beschwerdeführers genügt den gesetzlichen Anforderungen daher nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 3.4 Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, der vorinstanzliche Entscheid sei "i.V." unterzeichnet worden, weshalb der dringende Tatverdacht auf Urkun- denfälschung bestehe. Entgegen dem Beschwerdeführer kann jedoch aus dem Umstand, dass der vorinstanzliche Entscheid nicht durch die im Unterschriften- block genannten Personen, sondern durch andere Mitglieder der Vorinstanz un- terzeichnet wurde, nicht auf eine Urkundenfälschung geschlossen werden, ist es doch zulässig und üblich, dass ein anderes Mitglied des Gerichts auf gleicher Funktionsstufe, also ein anderer Richter für den mitwirkenden Richter oder ein anderer Gerichtsschreiber für den mitwirkenden Gerichtsschreiber, einen Ent- scheid stellvertretend – oder in Vertretung (= "i.V.") – unterzeichnet. Die Rüge des

- 5 - Beschwerdeführers erweist sich deshalb als unbegründet, weshalb seine Be- schwerde insoweit abzuweisen ist. 3.5 Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbe- treibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.